

Wiedereinführung der Vermögensteuer schadet dem Standort Deutschland

Die Wiedereinführung einer Vermögensteuer würde die steuerliche Attraktivität des Standorts Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher (insbesondere mittelständischer) Unternehmen weiter senken. Dies zeigen eine internationale Bestandsaufnahme und Belastungsrechnungen, die das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim durchgeführt hat. Zudem erscheint es nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen fraglich zu sein, ob der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vermögensteuer überhaupt ausräumen und sein ehrgeiziges Aufkommensziel realisieren kann. Wenn einzelne Bundesländer trotz dieser Bedenken an einer Neuauflage der Vermögensteuer festhalten wollen, dann sollte ihnen dies zwar nicht verwehrt werden. Genauso wenig sollten aber diejenigen Bundesländer, die die zu erwartenden Standortnachteile nicht in Kauf nehmen wollen, einer bundeseinheitlichen Regelung unterworfen werden.

Gründe für die Aussetzung der Vermögensteuer seit 1997

Seit 1997 wird in Deutschland keine Vermögensteuer mehr erhoben. Steuerpflichtig waren neben dem Betriebsvermögen, Grundvermögen, land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie dem sonstigen Vermögen von Privatpersonen auch das Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften.¹ Ausschlaggebend für die Aussetzung der Vermögensteuer waren die Einheitswertbeschlüsse sowie der Halbteilungsgrundsatz des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1995. In seinen Einheitswertbeschlüssen² bemängelte das oberste deutsche Gericht die eklatante Unterbewertung von Grundvermögen, das im Durchschnitt höchstens mit etwa 50% seines Verkehrswertes erfasst wurde, insbesondere im Vergleich zu dem voll erfassten Geldvermögen. Eine Entwarnung ist keineswegs angesagt. Denn im Sommer 2002 hat der Bundesfinanzhof³ – in diesem Fall für Zwecke der auf vergleichbaren Bewertungsgrundlagen basierenden Erbschaftsteuer – erneut die sehr unterschiedliche Bewertung der Vermögensarten kritisiert und das Bundesverfassungsgericht um Prüfung gebeten. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus. Der nicht minder bedeutsame Halbteilungsgrundsatz⁴ begrenzt den Steuer-

¹ Zur ehemaligen Vermögensteuer vgl. Scheffler, Besteuerung von Unternehmen. Band I, 2. Aufl., Heidelberg 1996, S. 216-241.

² Vgl. BVerfG v. 22.06.1995, BStBl II 1995 S. 655.

³ Vgl. BFH v. 22.05.2002, AZ II R. 61/99.

⁴ Vgl. BVerfG v. 22.06.1995, aaO Leitsatz 3.

zugriff der Höhe nach, in dem die Belastung der Erträge in etwa einer hälftigen Teilung zwischen dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen entsprechen soll.

Pläne zur Wiedereinführung der Vermögensteuer

Nach dem Willen der SPD-geführten Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen soll die Vermögensteuer ab 2004 mit einem Steuersatz von 1% wieder eingeführt werden.⁵ Im Zentrum stehen die „großen Vermögen“, deren Besteuerung ein jährliches Aufkommen zwischen 8 und 9 Mrd. Euro generieren soll. Hohe Freibeträge in Höhe von 300.000 Euro für Alleinstehende, 600.000 Euro für Verheiratete sowie 200.000 pro Kind und darüber hinaus ein besonderer Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von 2,5 Mio. Euro dienen der Schonung mittlerer und kleinerer Vermögen. Der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gleichbehandlung der Vermögensarten soll durch den Ansatz des Betriebs- und Grundvermögens mit 80% des jeweiligen Verkehrswertes Rechnung getragen werden.

Erreichung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Aufkommensziele fraglich

Betriebs- und Grundvermögen würde damit weiterhin mit einem um 20% geringeren Wert als Geldvermögen in die Bemessungsgrundlage eingehen. Zudem erforderte eine zeitnahe Bewertung des Betriebs- und Grundvermögens die Neufeststellung von Verkehrswerten zu jedem Veranlagungszeitpunkt, was verwaltungstechnisch kaum zu bewerkstelligen sein dürfte. An dieser Stelle soll der Hinweis auf die Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer genügen, die trotz zahlreicher Anläufe weiterhin auf den letztmalig für das Jahr 1964 festgestellten Einheitswerten basiert. Es sind deshalb bereits im Ansatz ernsthafte Zweifel angebracht, ob sich das verfassungsrechtliche Vollzugsdefizit tatsächlich beseitigen lässt. Auch die Erreichung des jährlichen Aufkommensziels von 8 bis 9 Mrd. Euro ist mehr als fraglich. So bleibt es im Verborgenen, wie mit deutlich erhöhten persönlichen und sachlichen Freibeträgen, aber nahezu unveränderten Steuersätzen, ein doppelt so hohes Aufkommen wie im Jahr 1996 erzielt werden soll, als die Vermögensteuer zuletzt erhoben wurde. Hinzu kommen jährlich bundesweit geschätzte 350 Mio. Euro an zusätzlichen Erhebungskosten innerhalb der Finanzverwaltungen, die vor allem für die aufwendige Neu- und Folgebewertung des Grundvermögens erforderlich wären. Schließlich begrenzt der Halbteilungsgrundsatz den steuerlichen Zugriff des Fiskus. Denn bei einem Einkommensteuerspitzensatz im Jahr 2004 in

⁵ Vgl. Handelsblatt v. 27.11.2002, S. 3.

Höhe von 47% - zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% gar 49,6% - besteht nur ein denkbar geringer Spielraum.

Einstieg in Länderfinanzautonomie

Während das Aufkommen der Vermögensteuer gemäß Art. 106 Abs. 2 Nr.1 GG den Ländern zusteht, werden Bemessungsgrundlage und Tarif bisher durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Art. 105 Abs. 2, 3 GG). Dies ist jedoch nicht zwingend. Es ist ebenso möglich, dass jedes Land beschließt, ob es eine Vermögensteuer einführen will oder nicht. Die Vermögensteuer fällt nämlich unter die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, so dass die Länder das Recht zur Gesetzgebung hätten, wenn der Bund auf eine entsprechende Regelung verzichten würde (Art. 72 Abs. 1 GG). Konkret bedeutet dies, dass der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das bestehende, aber seit 1997 nicht mehr angewandte Vermögensteuergesetz aufheben müsste. Danach kann jedes Landesparlament ein Vermögensteuergesetz beschließen, das dann nur im jeweiligen Land gilt. Eine andere Möglichkeit besteht darin, ein bundeseinheitliches Vermögensteuergesetz zu beschließen, in dem jedoch nur die Bemessungsgrundlage geregelt ist, während die Länder die Steuersätze festsetzen, wobei auch ein Steuersatz von null zulässig ist. Dieses Verfahren entspricht dem Vorgehen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer, bei denen jede Gemeinde den Steuersatz durch die Wahl ihres Hebesatzes bestimmt.

Verantwortung der Landesregierungen für die Steuerlast

Die Ministerpräsidenten von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben ganz offensichtlich eine bundeseinheitliche Vermögensteuer im Sinn, deren Aufkommen im Länderfinanzausgleich dann über alle Länder verteilt wird. Von anderen Landesregierungen wird jedoch eine Landeskompetenz zur Gesetzgebung für die Vermögensteuer durchaus ins Gespräch gebracht.⁶ Die Diskussion zur Vermögensteuer greift somit ein Defizit der deutschen Finanzverfassung auf, nämlich die unzureichende Autonomie der Bundesländer, insbesondere bei der Besteuerung. Von Bagatellsteuern abgesehen, werden in Deutschland alle Steuern mit Ausnahme der Gewerbe- und der Grundsteuer vollständig vom Bund geregelt. Die Landesregierungen können sich auf diese Weise durch populäre Ausgabenprogramme profilieren, ohne

⁶ So etwa der baden-württembergische Ministerpräsident Erwin Teufel im Handelsblatt vom 2. 12. 2002, S. 10. Für eine Diskussion der Vor- und Nachteile eines Zuschlagsrechtes der Länder zur Einkommensteuer siehe Büttner/Schwager, Länderautonomie in der Einkommensteuer: Konsequenzen eines Zuschlagsmodells, ZEW Discussion paper 00/50, neue Fassung, Mannheim, 2002.

sich für die Steuerlast vor ihren Wählern rechtfertigen zu müssen, da für diese der Bund und die Gemeinden verantwortlich sind. Wenn dagegen die Länder das Recht haben, eine Vermögensteuer zu erheben, wird der Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben der Länder ein wenig transparenter. Dann müsste nämlich eine Landesregierung, der die soziale Gerechtigkeit besonders am Herzen liegt, oder die ihre Bildungsausgaben anders nicht finanzieren kann oder will, bei den Bürgern des Landes für die Einführung einer Landesvermögensteuer werben. Sollten die angestrebten Ziele mit der Vermögensteuer trotz der oben beschriebenen Probleme im Vollzug erreicht werden, dann würden die anderen Länder über kurz oder lang dem guten Beispiel folgen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Landes durch die Vermögensteuer stark leidet, so hätte man immerhin das fehlgeschlagene Experiment auf ein Bundesland begrenzt, statt ganz Deutschland in Mitleidenschaft zu ziehen. Wie groß die Auswirkungen der geplanten Vermögensteuer auf die Attraktivität eines Standorts sind - sei es nun Deutschland oder nur ein Bundesland - wird im folgenden gezeigt.

Steuerbelastung deutscher Unternehmen steigt weiter

Als ertragsunabhängige Steuer belastet die Vermögensteuer insbesondere ertragsschwache Unternehmen und neugegründete Unternehmen, die in den ersten Jahren erfahrungsgemäß keine oder nur geringe Erträge abwerfen. Um die Auswirkungen der Vermögensteuer auf die Steuerbelastung von Unternehmen in Deutschland sowie im internationalen Vergleich abzuschätzen, wurde mit dem am ZEW in Kooperation mit der Universität Mannheim entwickelten „European Tax Analyzer“ ihre Wiedereinführung simuliert. Der „European Tax Analyzer“⁷ ist ein computergestütztes Unternehmensmodell, auf dessen Grundlage die ökonomische Entwicklung einer Kapitalgesellschaft über einen Zeitraum von zehn Perioden simuliert wird. Die Steuerbelastung ergibt sich durch eine sog. Veranlagungssimulation branchentypischer Durchschnittsunternehmen über diesen Zeitraum von zehn Jahren, wobei auf Unternehmensebene alle relevanten Steuerarten (Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer und Grundsteuer), die Steuertarife und die wichtigsten Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen berücksichtigt werden. Den Vorstellungen der SPDgeführten Bundesländer bei der Wiedereinführung der Vermögensteuer wurde dabei durch die zeitnahe Bewertung des Grundvermögens (80% der Verkehrswerte), einen Freibetrag für Betriebsvermögen von 2,5 Mio. Euro sowie einen Steuersatz von 1% Rechnung getragen. Für

⁷ Vgl. Jacobs/Spengel, European Tax Analyzer, Baden-Baden 1996.

die Bewertung des Betriebsvermögens werden mit Ausnahme von Grundstücken und Anteilen an Kapitalgesellschaften die jeweiligen Steuerbilanzwerte herangezogen, Schulden sind von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig.

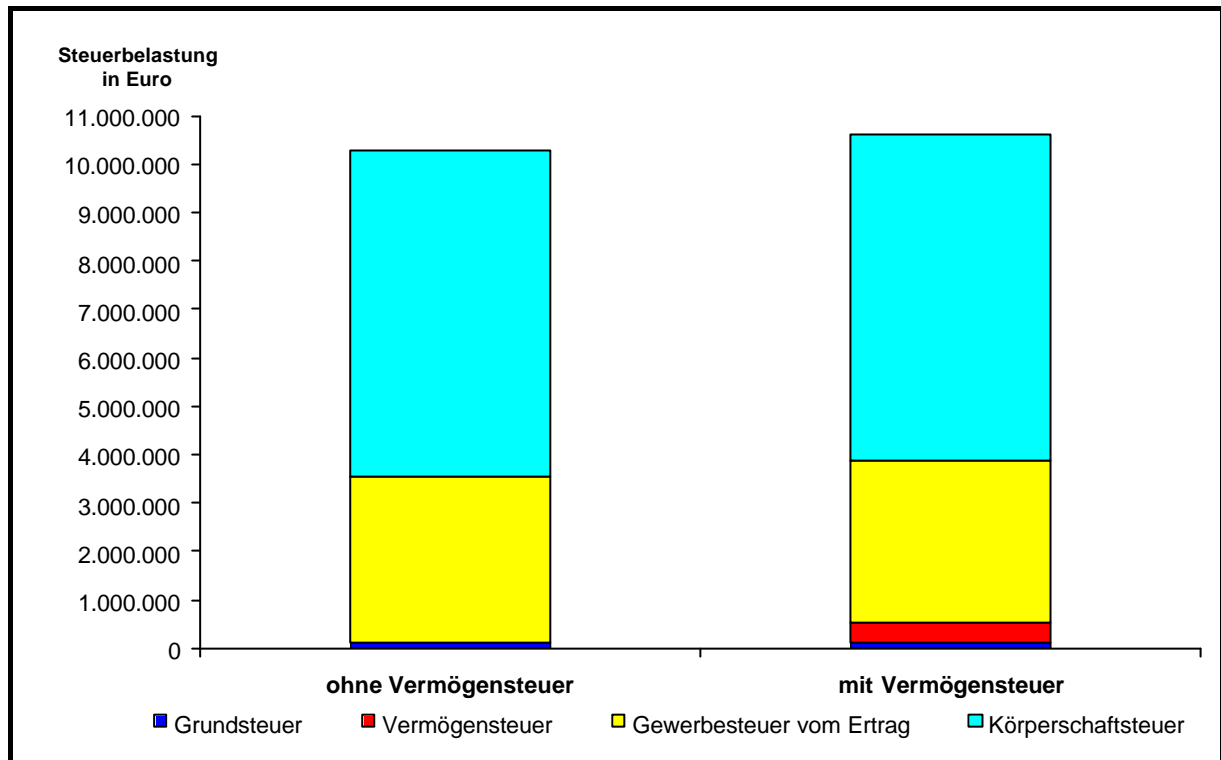


Abbildung 1: Auswirkungen der Vermögensteuer auf Unternehmensebene

Im Ausgangsfall wird eine Kapitalgesellschaft betrachtet, die gemessen an den Bilanzstatistiken der Bundesbank und der Industriekreditbank typische Bilanz- und Erfolgsrelationen für eine mittelständische GmbH des Verarbeiteten Gewerbes aufweist.⁸ In der Mitte des Veranlagungszeitraums ergeben sich folgende wesentliche Kennzahlen: Bilanzsumme 34,9 Mio. Euro, Umsatzerlöse 43,1 Mio. Euro, Umsatzrentabilität nach Steuern 3,8%, Anlagenintensität 22,0% und Eigenkapitalquote 29,0%. Infolge einer Wiedereinführung der Vermögensteuer würde sich die effektive Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene über den betrachteten Zehnjahreszeitraum von derzeit ca. 10,28 auf 10,63 Mio. Euro erhöhen (Abbildung 1), was einem Anstieg von 3,4% entspricht. Diese vergleichsweise starke Zunahme der Effektivbelastung ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass die Vermögensteuer als Personensteuer eine nichtabzugsfähige Betriebsausgabe darstellt und deshalb die Bemessungsgrundla-

⁸ Zur Datenbasis vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse ostdeutscher Unternehmen im Jahr 1995, Monatsbericht 7, 1997, S. 41-55; Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse westdeutscher Unternehmen im Jahr 1996, Monatsbericht 11, 1997, S. 31-55; Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Verhältniszahlen aus den Jahresabschlüssen westdeutscher Kapitalgesellschaften von 1987 bis 1995, Frankfurt 1997; Industriekreditbank (Hrsg.), Hoffen auf Ertragswende - Mittelständische Unternehmen vor strategischer Neuorientierung, IKB-Mitteilungen 3, 1997, S. 18-23.

gen der Körperschaft- und Gewerbesteuer nicht mindert. Soweit ersichtlich, soll sich daran nichts ändern.

Unterschiedliche Wirkungen im Branchenvergleich

Die Belastungswirkungen für das Ausgangsunternehmen dürfen nicht verallgemeinert werden, da sie einen – wenn auch repräsentativen – Einzelfall betreffen. Infolge der unterschiedlichen Komponenten der Bemessungsgrundlage (Grundstücke, Sachanlagevermögen, Vorräte, Finanzanlagen etc.), der Abzugsfähigkeiten von Schulden sowie dem Umstand, dass die Vermögensteuer als Substanzsteuer insbesondere ertragsschwache Unternehmen belastet, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen, wenn man unterschiedlich strukturierte Unternehmen betrachtet. Wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahlen, aus denen unterschiedliche Steuerfolgen resultieren, sind in diesem Zusammenhang die Erfolgslage, die Anlagenintensität und der Verschuldungsgrad bzw. die Eigenkapitalquote eines Unternehmens.

Die mittels des „European Tax Analyzer“ durchgeführte Branchenanalyse zeigt, dass auch für die übrigen Unternehmen durchweg mit Belastungsanstiegen zu rechnen wäre, die sich zwischen 0,6% im Verkehrssektor und 24,8% im Baugewerbe bewegen würden (Abbildung 2). Die vergleichsweise hohe Belastung des Bauunternehmens ist im wesentlichen auf dessen geringe Erfolgslage zurückzuführen (Umsatzrentabilität 1,3%), während das Verkehrsunternehmen deutlich höhere Gewinne erwirtschaftet (Umsatzrentabilität 3,1%). Deshalb fällt für dieses Unternehmen eine zusätzliche Substanzsteuer weniger stark ins Gewicht. Die Chemische Industrie weist zwar im Branchenvergleich derzeit mit 4,9% die höchste Umsatzrentabilität auf, trotzdem müsste dieses Unternehmen mit einem vergleichsweise hohen Belastungsanstieg von 3,6% rechnen. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die hohe Eigenkapitalquote von 40%, was insgesamt ein Beleg für die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung im Rahmen einer das Nettovermögen erfassenden Vermögensteuer ist. Zu befürchten ist deshalb eine verstärkte Belastung junger, innovativer Unternehmen („Start-ups“), die bekanntlich eine hohe Anfangseigenkapitalausstattung benötigen.

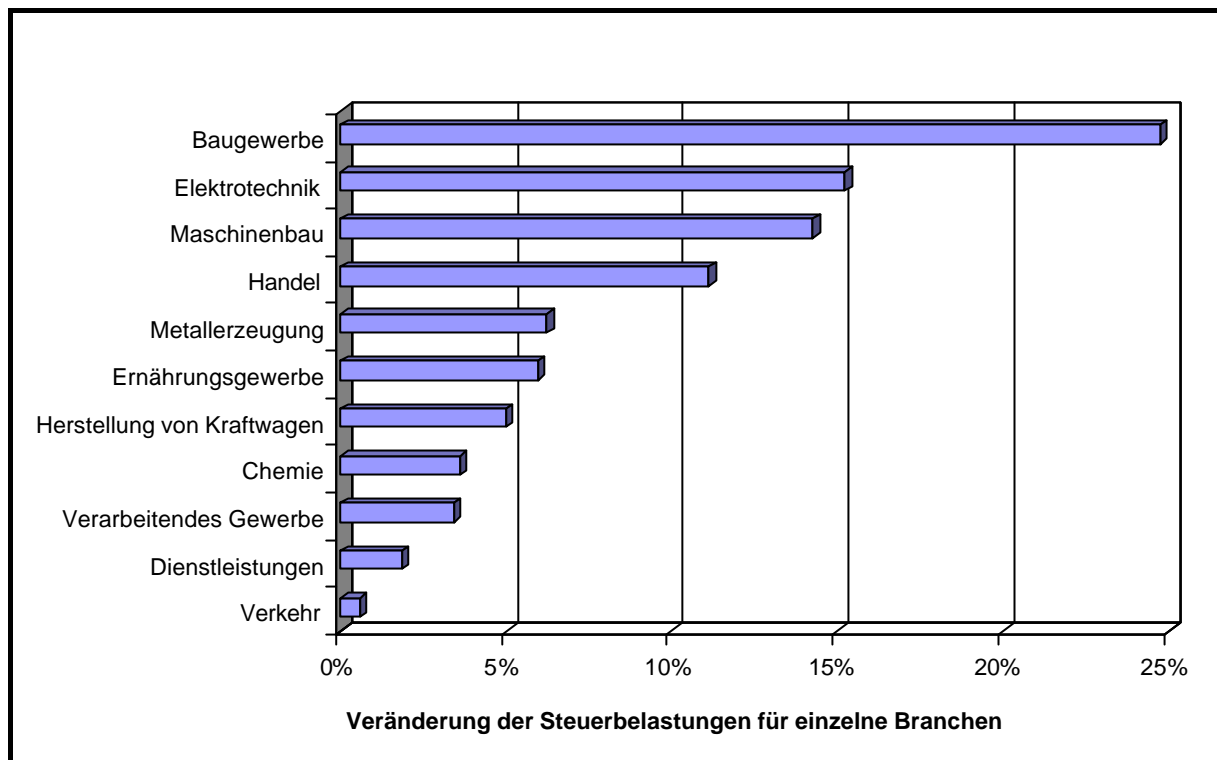


Abbildung 2: Belastungswirkungen der Vermögensteuer im Branchenvergleich

Mittelständische Unternehmen besonders belastet

Die Steuerbelastung auf Unternehmensebene ist ausschließlich für Publikumsgesellschaften und multinationale Investoren relevant. Aus der Sicht mittelständischer Unternehmen kommt es neben der Belastung des Unternehmensvermögens dagegen auch auf die Belastung des privaten Vermögens an, das der Gesellschafter bzw. Anteilseigner seinem Unternehmen zur Verfügung stellt. Dies gilt beispielsweise im Fall von Gesellschafterdarlehen, die auf Unternehmensebene abzugsfähig sind, beim Gesellschafter dagegen der Vermögensteuer unterliegen. Hinzu kommt die Steuerpflicht von Gesellschaftsanteilen auf Anteilseignerebene.

Betrachtet man die Konsequenzen einer Wiedereinführung der Vermögensteuer für das Ausgangsunternehmen des Verarbeiteten Gewerbes unter Einbezug der Anteilseigner (Abbildung 3) – im konkreten Fall handelt es sich um zehn verheiratete Gesellschafter mit Forderungen gegenüber der Gesellschaft und weiterem Kapitalvermögen – würde sich die effektive Gesamtsteuerbelastung über den Zehnjahreszeitraum von derzeit ca. 13,03 auf 14,14 Mio. Euro und somit um etwa 8,5% erhöhen. Prozentual würden damit mittelständische Unternehmen trotz vorgesehener hoher persönlicher Freibeträge, die für die Berechnungen berücksichtigt wurden, noch stärker belastet als Publikumsgesellschaften.

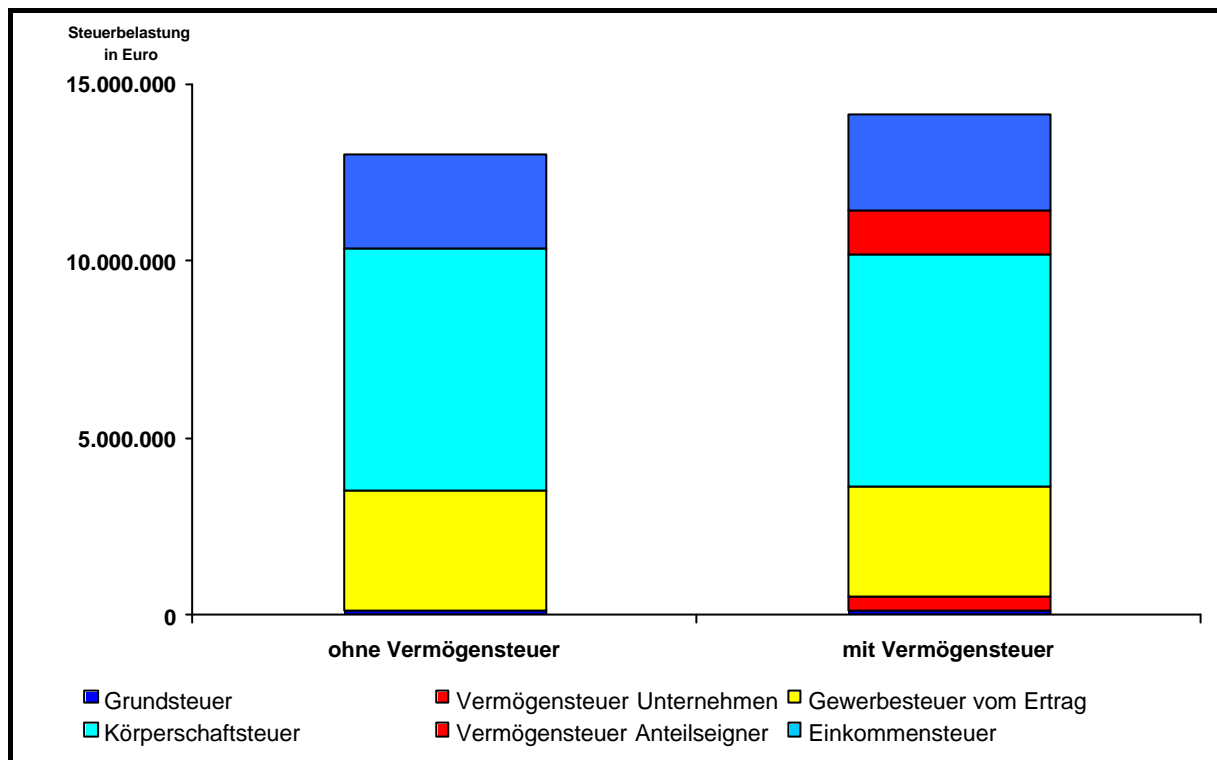


Abbildung 3: Auswirkungen der Vermögensteuer auf Gesamtebene (Unternehmen- und Anteilseigner)

Vermögensteuer im internationalen Vergleich eine Ausnahme

Eine selbständige Vermögensteuerpflicht von Unternehmen ist entgegen anderslautender Behauptungen im Ausland kaum anzutreffen. Der Verweis auf die Schweiz⁹ und insbesondere die USA, wo einige Bundesstaaten eine Vermögensteuer erheben,¹⁰ betrifft absolute Ausnahmefälle. Zudem sind dort die Ertragsteuerbelastungen teilweise deutlich geringer. So ist die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene in der Schweiz sogar inklusive der dort existierenden Vermögensteuer weitaus niedriger als die derzeitige Gesamtsteuerbelastung in Deutschland ohne die geplante deutsche Vermögensteuer. Etwas weiter verbreitet ist hingegen die Vermögensbesteuerung natürlicher Personen, die beispielsweise in Finnland, Frankreich, Luxemburg, Schweden und Spanien mit vergleichsweise hohen Grundfreibeträgen und hohen Spitzensteuersätzen anzutreffen ist.

⁹ Vgl. Gutekunst/Schwager, Steuerbelastung von Unternehmen im Alpenraum, Baden-Baden 2002.

¹⁰ Vgl. PricewaterhouseCoopers/American Chamber of Commerce (Hrsg.), Steuern in den USA, Frankfurt 2001.

Missachtung der Harmonisierungserfordernisse innerhalb der Europäischen Union

Innerhalb der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen Kapitalgesellschaften dagegen keiner eigenständigen Vermögensteuer.¹¹ Zwar erhebt noch Luxemburg eine solche Steuer, die Steuerschuld kann allerdings auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden, weshalb dort die Vermögensteuer de facto nicht ins Gewicht fällt. Soweit ersichtlich, ist auch in den zehn Beitrittsländern eine Vermögensteuer bei Kapitalgesellschaften nicht üblich. Mit der Wiedereinführung einer Vermögensteuer würde Deutschland damit gegen den internationalen Trend steuern und auch den Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EU, die auf die Schaffung vergleichbarer steuerlicher Standort- und Investitionsbedingungen gerichtet sind, eine klare Absage erteilen. Gerade die vergangenen 20 Jahre waren durch die erfolgreichen Bemühungen der nationalen Gesetzgeber gekennzeichnet, die ertragsunabhängigen Steuern mit Ausnahme einer Grundsteuer auf ein Minimum zurückzuschrauben.¹² Wichtige Beispiele bilden die Abschaffung der Gewerbesteuer in Luxemburg, Österreich und auch in Deutschland sowie unlängst die Beseitigung der privaten Vermögensteuer in den Niederlanden.

Internationale Attraktivität des Standorts Deutschland nimmt weiter ab

Im internationalen Bereich ist die Steuerbelastung deutscher Unternehmen bekanntermaßen vergleichsweise hoch.¹³ Dies gilt selbst nach den deutlichen Tarifsenkungen im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes, die im Jahr 2001 wirksam wurden und das Belastungsniveau in Deutschland an jenes in wichtigen anderen Industrienationen heranführte.¹⁴ Innerhalb der Europäischen Union weisen derzeit lediglich französische Kapitalgesellschaften eine höhere Belastung auf. Durch die Wiedereinführung der Vermögensteuer würden die Entlastungen des Steuersenkungsgesetzes mehr als kompensiert werden und die internationale steuerliche Attraktivität des Standorts Deutschland würde gerade aus der Sicht multinationaler Investoren weiter abnehmen.

¹¹ Vgl. Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung, 5. Aufl., München 2002, S. 130.

¹² Vgl. Jacobs, aaO, S. 129 ff. m.w.N.

¹³ Vgl. European Commission, Company Taxation in the Internal Market, Luxemburg 2002, S. 90 ff.; Baker & McKenzie, Amsterdam/London 2001; Spengel/Lammersen, StuW 2001, S. 222-238.

¹⁴ Vgl. ausführlich Jacobs/Spengel/Vituschek, RIW 2000, S. 653-664.

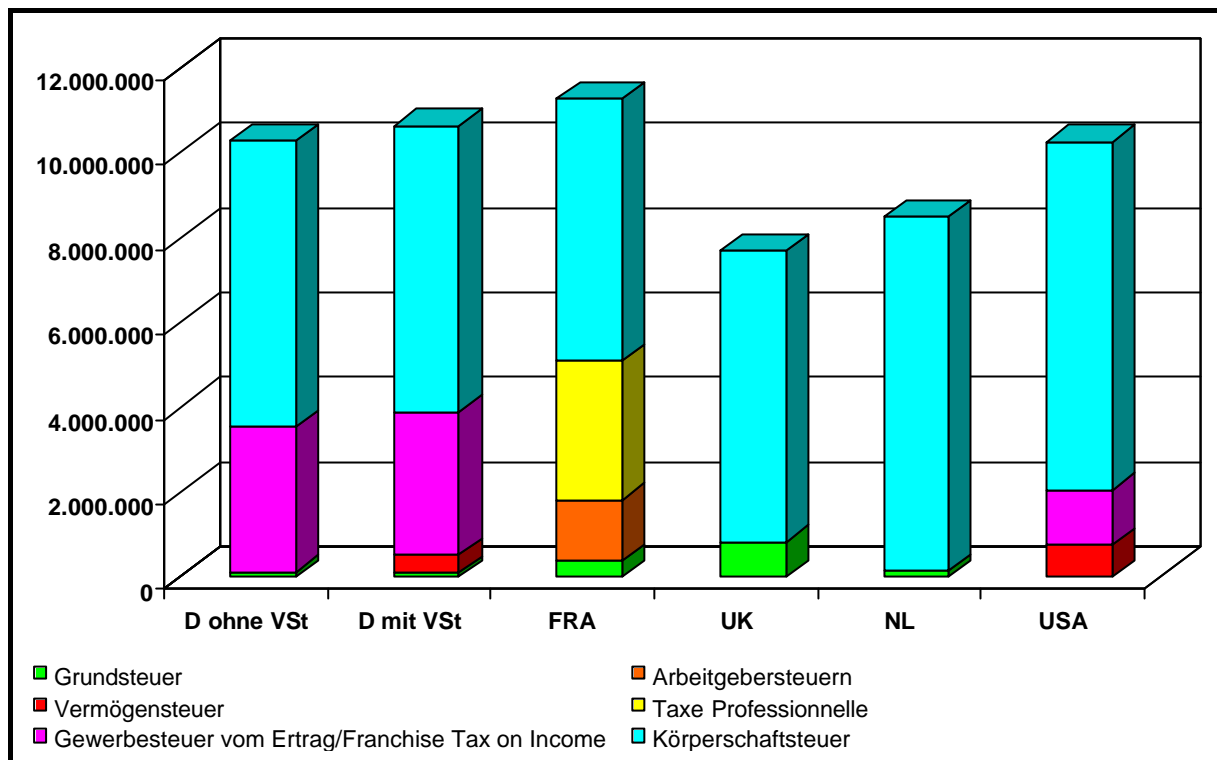


Abbildung 4: Auswirkungen der Vermögensteuer auf Unternehmensebene im internationalen Vergleich

Mit Hilfe des „European Tax Analyzer“ können die Modellunternehmen alternativ auch nach den steuerlichen Vorschriften in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA (Kalifornien) veranlagt werden. Für das Ausgangsunternehmen zeigt der Steuerbelastungsvergleich auf Unternehmensebene für den Zehnjahreszeitraum (Abbildung 4), dass deutsche Kapitalgesellschaften nach Einführung einer Vermögensteuer im Gegensatz zur derzeitigen Rechtsanlage einer höheren Belastung unterlägen als ein vergleichbares Unternehmen in den USA (Vorteil der USA steigt von 0,3% auf 3,7%).¹⁵ Gegenüber Frankreich würde der derzeit noch bestehende Vorteil nahezu halbiert werden (von 9,6% auf 5,6%). Die aus der Sicht britischer und niederländischer Unternehmen bestehenden deutlichen Vorteile würden weiter ansteigen (von 25,2% auf 38,3% aus der Sicht Großbritanniens und von 17,6% auf 25,5% aus der Sicht der Niederlande). Bei diesen Berechnungen sind die Mehrbelastungen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes¹⁶ noch nicht berücksichtigt, das im Jahr 2003 in Kraft treten soll und beispielsweise die Einführung einer Mindestbesteuerung, die Abschaffung des Lifo-Verfahrens für die Bewertung von Vorräten oder die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen für Betriebsgebäude (Reduzierung des linearen AfA-Satzes von 3% auf 2%) sowie

¹⁵ Zur Ausgangslage vgl. Spengel, IStR 2002 (im Druck)

¹⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG); Kabinettsache, Datenblatt-Nr.: 15/08011.

für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Abschaffung der Halbjahresregelung) vorsieht. Bereits die anhaltende Diskussion um Steuererhöhungen, die permanente Modifikation von Gesetzesvorlagen sowie die nun aufkeimende Debatte um die Wiedereinführung einer Vermögensteuer kann der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland aus der Sicht von Auslandsinvestoren einen Bärendienst erweisen, indem geplante und notwendige Direktinvestitionen aufgeschoben werden.

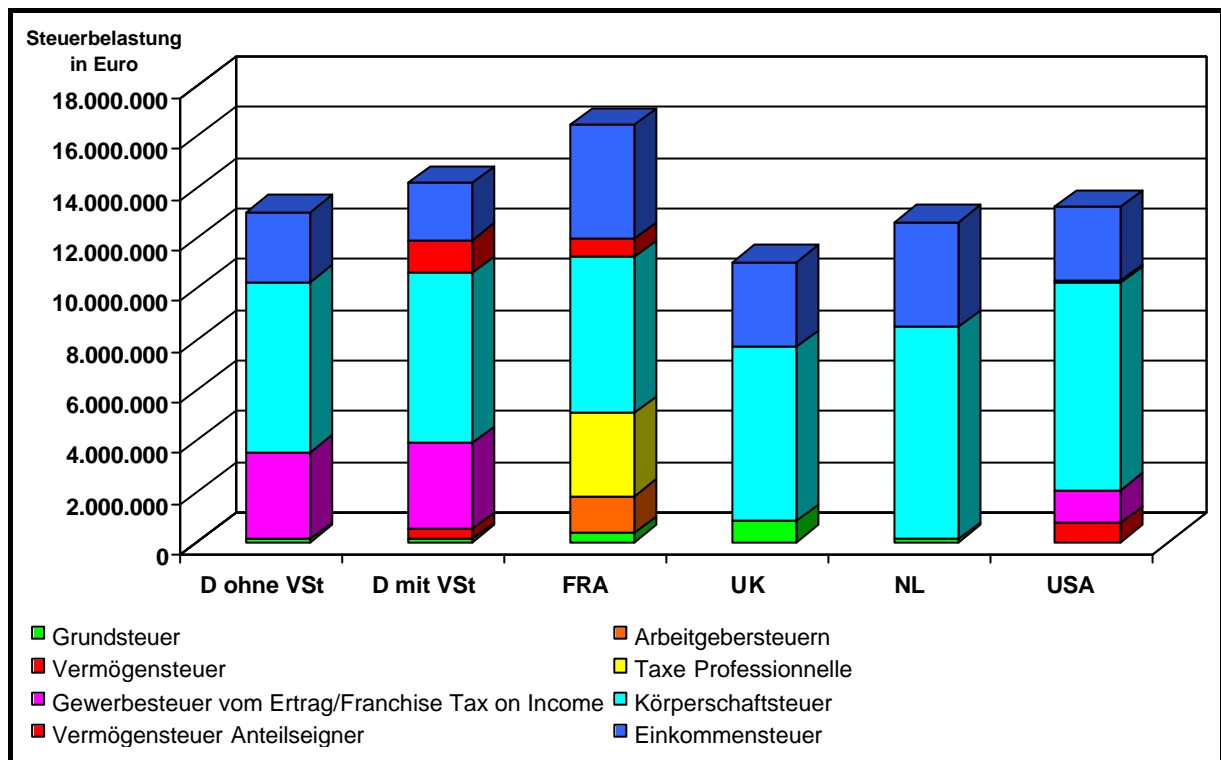


Abbildung 5: Auswirkungen der Vermögensteuer auf Gesamtebene im internationalen Vergleich

Mit Blick auf die effektive Gesamtsteuerbelastung des Modellunternehmens unter Einschluss der Anteilseigner rangiert Deutschland derzeit im gesicherten Mittelfeld nahezu gleichauf mit den Niederlanden und den USA. Durch die Erhebung einer Vermögensteuer würde sich die internationale Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen aus deutscher Sicht beträchtlich verschlechtern (Abbildung 5). Da Standortverlagerungen in diesen Fällen ohne eine gleichzeitige Aufgabe des Wohnsitzes ausgeschlossen sind, wären in erster Linie Unternehmen betroffen, die über Exporte auf den gleichen Absatzmärkten konkurrieren.

Fazit

Die internationale Bestandsaufnahme und die durchgeführten Belastungsanalysen sprechen eindeutig gegen die Wiedereinführung einer Vermögensteuer, da die steuerliche Attraktivität

des Standorts Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher (insbesondere mittelständischer) Unternehmen weiter abnehmen würde. Zudem erscheint es nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen fraglich zu sein, ob der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vermögensteuer überhaupt ausräumen und sein ehrgeiziges Aufkommensziel realisieren kann. Wenn einzelne Bundesländer trotz dieser Bedenken an einer Neuauflage der Vermögensteuer festhalten wollen, dann sollte ihnen dies im Interesse der föderalen Autonomie nicht verwehrt werden. Genauso wenig sollten aber diejenigen Bundesländer, die die zu erwartenden Standortnachteile nicht in Kauf nehmen wollen, einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung unterworfen werden, die allen schadet.

Ansprechpartner:

Gerd Gutekunst, Telefon 0621/1235-282, Email gutekunst@zew.de

Robert Schwager, Telefon 0621/1235-160, Email schwager@zew.de

Christoph Spengel, Email spengel@zew.de

Anhang:**Tabelle: Belastungswirkungen der Steuerarten auf Unternehmensebene und auf Gesamtebene (für D ohne/mit Vermögensteuer)**

	D ohne VSt	D mit VSt	FRA	UK	NL	USA
Grundsteuer	104.272	100.602	359.924	815.217	132.289	0
Arbeitgebersteuern	0	0	1.461.888	0	0	0
Vermögensteuer	0	420.862	0	0	0	744.087
Taxe Professionnelle	0	0	3.262.887	0	0	0
Gewerbsteuer vom Ertrag/Franchise Tax on Income	3.437.898	3.371.030	0	0	0	1.297.050
Körperschaftsteuer	6.735.035	6.735.035	6.176.670	6.870.839	8.335.182	8.201.069
Vermögensteuer Anteilseigner	0	1.281.620	686.950			54.570
Einkommensteuer	2.755.830	2.235.350	4.512.550	3.370.300	4.165.360	2.921.110
Gesamtsteuerbelastung Unternehmensebene	10.277.205	10.627.529	11.261.369	7.686.056	8.467.471	10.242.206
Gesamtsteuerbelastung Anteilseignerebene	13.033.035	14.144.499	16.460.869	11.056.356	12.632.831	13.217.886

Steuerstrukturen im internationalen Vergleich für das Ausgangsunternehmen